

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Landratswahl am 26.05.2019

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum europäischen Parlament und zur Landratswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Bienenbüttel werden in der Zeit vom **06.05.2019 bis zum 10.05.2019** während der Öffnungszeiten

Mo. 08:00 - 12:00 Uhr

Di. 07:00 - 12:00 Uhr

Mi. Geschlossen

**Do. 08:00 - 12:00 Uhr
15:00 - 18:30 Uhr**

Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

im Einwohnermeldeamt (Raum 0.06 & 0.10) der Gemeinde Bienenbüttel, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verzeichnis geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 10.05.2019 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Bienenbüttel, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel**, einen Antrag auf Berichtigung stellen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **05.05.2019** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Uelzen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.2019, bzw. nach § 19 Abs. 2 Nds. Kommunalwahlgesetz, versäumt hat,

b) Wenn sein recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bzw. nach § 19 Abs. 2 Nds. Kommunalwahlgesetz, entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnis zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist. Wahlscheine könne von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten für die Wahl zum Europäischen Parlament bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr beantragt werden. Wahlscheine für die Landratswahl können bis zum 24.05.2019, 13.00 Uhr beantragt werden. Wahlscheine sind mündlich, schriftlich oder elektronisch bei der Gemeinde Bienenbüttel, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel, zu beantragen. Fernmündliche und mit SMS-Kurznachrichten Versendete Anträge sind nicht zulässig. Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmachtnachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit den Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel (weiß für die Wahl zum Europäischen Parlament, orange für die Landratswahl),
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau für die Wahl zum Europäischen Parlament, orange für die Landratswahl),
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag (rot für die Wahl zum Europäischen Parlament, grau für Landratswahl), und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlage durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.